

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Frau Regierungsrätin Yvonne Schärli-Gerig
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Luzern, 2. Juni 2015

VLG: Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. April 2015 haben Sie den Verband Luzerner Gemeinden (VLG) zur Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs eingeladen. Für die Möglichkeit zum Vernehmlassungsentwurf Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns namens der Luzerner Gemeinden bestens. Wir bitten Sie höflich, die nachfolgenden Ausführungen und Anregungen des Verbandes Luzerner Gemeinden bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfes und insbesondere der Ausarbeitung der Botschaft an den Kantonsrat gebührend zu berücksichtigen:

1. Vorbemerkungen

a) Schuldenproblematik

18,2% der Schweizer Wohnbevölkerung (1'340'000 Personen) haben im Jahr 2008 in der Schweiz Schulden ausgewiesen. Diese setzen sich zusammen aus mindestens einem Konsumkredit oder -darlehen, einer Hypothek für einen Zweitwohnsitz oder einer Verbindlichkeit im Zusammenhang mit dem Schritt in die Selbstständigkeit. Die Hypotheken für den Hauptwohnsitz sind nicht berücksichtigt. Weiter hält eine Studie des Bundesamtes für Statistik fest, dass sich in der Schweiz rund 3.3% der Bevölkerung (240'000 Personen) in einer Situation mit einem erheblichen Verschuldungsrisiko befinden. 2012 waren in der Schweiz rund 590'000 Personen von Einkommensarmut betroffen. Davon waren knapp 130'000 Personen erwerbstätig. Alleinerziehende, Personen mit geringer Bildung und Personen in Haushalten ohne Arbeitsmarktteilnahme sind besonders oft armutsbetroffen. Auch der Kanton Luzern hat sich vertieft mit dem Armutrisiko und der Verschuldung befasst (vgl. Bericht Verschuldung, Schuldenprävention und -beratung im Kanton Luzern; Bericht Arbeit muss sich lohnen http://www.disg.lu.ch/index/themen/sozialhilfe/sozialhilfe_publicationen.htm).

b)Schuldenberatung

Wenn das finanzielle Gleichgewicht aus dem Lot gerät, kann das der Anfang einer lange dauernden Belastung für Familien und Einzelpersonen werden. Mit gezielter Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe tragen im Kanton Luzern verschiedene Fachorganisationen (z. B. Sozialdienste der Gemeinden, SoBZ, Caritas, Frauenzentrale, Verein Fachstelle Schuldenberatung Luzern) dazu bei, vielen Einzelpersonen und Familien bei der Bewältigung von Schulden wirksam zu helfen. Das Engagement dieser Fachstellen ist für viele Menschen in einer scheinbar ausweglosen Situation der erste und entscheidende Schritt in eine sichere, glücklichere und eigenständige Zukunft. Studien belegen, dass für jeden in die private Schuldensanierung investierten Franken für die Gemeinschaft ein Erfolg von CHF 3.80 in Form von Steuereinnahmen resultiert. Menschen, denen in schwierigen Schuldensituationen Hilfe angeboten und erbracht werden kann, können mittelfristig meist ihre Finanzen wieder eigenständig regeln. Der Staat, die Wirtschaft und das Gewerbe profitieren davon. Neue Kaufkraft, sicherer Umgang mit Finanzen, Steuern und weniger Verlustscheine sind das Ergebnis des Wirkens der verschiedenen Beratungsangebote.

c)Sachwaltermandate

Tatsache ist, dass trotz der kompetenten Unterstützungs- und Beratungsangebote die Schuldensanierung nicht immer aussergerichtlich geklärt werden kann. Gemäss heute geltenden Bestimmungen können die verschiedenen Fachstellen private Personen in den Verfahren betreffend gerichtlicher Nachlassverträge und bei einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen mangels Sachwalterpatenten meist nicht vertreten. Das führt in all diesen Fällen dazu, dass der Beizug der patentierten Sachwalter mit erhöhten Kosten verbunden ist.

d)Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden profitieren, wenn bei überschuldeten Personen Schuldenbereinigungen erfolgen können. Die Folgekosten bei komplexen Schuldensituationen können Gemeinden (Sozialhilfe; individuelle Prämienverbilligungen; Steuerausfälle) direkt belasten. Schuldenbereinigungen führen dazu, dass diese Personen finanziell eigenständig für sich selbst wieder sorgen können.

2. Stellungnahme des VLG

a)Gesetzesrevision: Zulassung von Fachpersonen für gerichtliche Sanierungen

Der VLG unterstützt den Revisionsvorschlag. Es ist sinnvoll und zweckmässig, wenn Fachpersonen der Schuldenberatungsinstitutionen die Klientinnen und Klienten auch vor Gericht begleiten können. Dies vor allem deshalb, weil überschuldete Personen oft schon länger betreut und begleitet werden. Zwischen den überschuldeten Personen und den Fachpersonen der Schuldenberatungsinstitutionen besteht daher meist ein Vertrauensverhältnis. Dieses dient dazu, dass auch im gerichtlichen Verfahren zielführende und zweckmässige Lösungen möglich sind. Die Fachpersonen der Schuldenberatungsinstitutionen verfügen über umfassende Fachkenntnisse zur Vertretung und Begleitung der überschuldeten Personen. Tatsache ist auch, dass bereits heute die Sozialdienste und Fachorganisationen aussergerichtliche Schulden-

sanierungen durchführen und bereits damit aufzeigen, dass die notwendigen Fachkompetenzen vorhanden sind.

b) Gesetzesrevision: Rechtsvergleichung

Die Vernehmlassungsbotschaft zeigt auch auf, dass die vorgesehene Regelung in mehreren Kantonen heute schon problemlos umgesetzt wird. Es ist ersichtlich, weshalb für die Schuldenbereinigung von privaten Personen, welche nicht der Konkursbetreibung unterstehen, nicht auch im Kanton Luzern Fachpersonen die gerichtliche Begleitung und Vertretung übernehmen können.

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, geschätzte Damen und Herren, wir ersuchen Sie höflich, unsere Anliegen direkt in die Gesetzgebung einfließen zu lassen.

Freundliche Grüsse

Verband Luzerner Gemeinden (VLG)



Hans Luternauer
Präsident



Ludwig Peyer
Geschäftsführer

Beilage:

Antworten zum Fragebogen des JSD

Kopie z. K.:

- Rolf Born, Leiter Justiz und Sicherheit VLG
- alle Mitgliedsgemeinden VLG
- Stadt- und Einwohnerräte
- Mitglieder JSK des Kantonsrats

Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Zulassung zu Sachwaltermandaten) / Fragebogen

Justiz- und Sicherheitsdepartement
des Kantons Luzern
Rechtsdienst
Postfach 3768
6002 Luzern

Stellungnahme eingereicht von:

Absender: Verband Luzerner Gemeinden VLG
info@vlg.ch
Tel. 041 368 58 10
Datum: 2. Juni 2015

*Um Rücksendung des Fragebogens wird bis spätestens **30. Juni 2015** gebeten. Ausführliche Stellungnahmen bitten wir auch per E-Mail an folgende Adresse zu senden:*

gabi.vonmoos@lu.ch

Der Kantonsrat hat am 9. September 2014 die Motion M 510 von Marlene Odermatt und Mit. über die Änderung der Zulassung zu Sachwaltermandaten in Nachlassverfahren für Privatpersonen und in privaten Schuldenbereinigungen im Kanton Luzern erheblich erklärt und damit den Regierungsrat beauftragt, eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

1. Zulassung zu Sachwaltermandaten (vgl. Ziff. 3 und 4 sowie Ausführungen zu § 8 unter Ziff. 5 der Vernehmlassungsvorlage)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Zulassung zu Sachwaltermandaten für Nachlassverfahren von Privatpersonen und für einvernehmliche private Schuldenbereinigungen gelockert wird?

Ja

Nein

Bemerkungen:

keine Antwort / nicht betroffen

2. Gesetzliche Regelung (vgl. § 8 EGSchKG)

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung in § 8 EGSchKG einverstanden?

Ja

Nein

Wenn nein, welche Änderungen oder Ergänzungen sind vorzunehmen?

keine Antwort / nicht betroffen

3. Umfang der Lockerung der Zulassung zu Sachwaltermandaten

Zur Übernahme und Ausführung von Sachwaltermandaten bei der Durchführung gerichtlicher Nachlassverträge für nicht konkursfähige Schuldner und bei einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigungen sollen neu auch Personen ohne Sachwalterpatent zugelassen werden, sofern sie sich in anderer Weise über ausreichende fachliche Qualifikation ausweisen.

Erachten Sie es für richtig, für die übrige Sachwaltertätigkeit weiterhin grundsätzlich nur zuzulassen, wer das luzernische Sachwalterpatent oder einen gleichwertigen Prüfungsausweis besitzt?

Ja

Nein

Wenn nein, weshalb?

keine Antwort / nicht betroffen

4. Weitere Bemerkungen?

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Ja

Nein

Wenn ja, welche?

Wir verweisen auf die beigelegte schriftliche Stellungnahme.

keine Antwort / nicht betroffen

Sämtliche Unterlagen sind auf unserer Homepage unter folgender Adresse verfügbar

[http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/
jsd_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/JSD/jsd_vernehmlassungen_stellungnahmen/jsd_vernehmlassungen)